

## **Rahmenvereinbarung von Maßnahmen im Grenzbereich zwischen biologisch bewirtschafteten Flächen- bzw. Beerenkulturen und integriert bewirtschafteten Obstflächen als Raumkulturen**

- Landesrat für Landwirtschaft, Herr Arnold Schuler, mit Domizil in Bozen, Brennerstraße 6
- V.I.P – Gen. Landw. Gesellschaft, mit Sitz in Latsch, Hauptstraße 1/C, vertreten durch den Obmann Thomas Oberhofer
- Bioland Südtirol, mit Sitz in Terlan, Niederthorstraße 1, vertreten durch den Obmann Toni Riegler
- Bund Alternativer Anbauer, mit Sitz Karnol 88, 39042 Brixen, vertreten durch den Obmann Anton Amplatz
- Arbeitsgemeinschaft für die Biologisch – Dynamische Wirtschaftsweise Bozen – Trient, mit Sitz in Burgstall, Bahnhofstraße 7, vertreten durch den Obmann Andreas Zuegg
- Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, mit Sitz in Lana, Andreas-Hofer-Str. 9/1, vertreten durch den Obmann Manuel Santer
- Versuchszentrum Laimburg, mit Sitz in Auer, Laimburg 6, vertreten durch den Direktor Michael Oberhuber
- Egma Obstversteigerung GmbH/FOS Freie Obstbauern Südtirols Landw. Gesellschaft, mit Sitz in Vilpian, Sigmund Schwarzstraße 2, vertreten durch den Obmann Fritz Theiner

### **1. Prämissen**

- 1.1. Im Grenzbereich zwischen biologisch bewirtschafteten Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen und integrierter Bewirtschaftung von Obstflächen besteht bei Durchführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen das Risiko einer Abdrift, welche zu Kontaminationen mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder an den Früchten führen kann, die im biologischen Anbau nicht erlaubt sind.
- 1.2. In den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 wurden Untersuchungen des Versuchszentrums Laimburg auf Wiesen durchgeführt, um das mögliche Ausmaß und die Reichweite solcher Kontaminationen durch Abdrift zu ermitteln. Diese Vereinbarung stützt sich auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen, um den Bestimmungen für den biologischen Anbau gerecht zu werden.
- 1.3. Die gegenständliche Vereinbarung gilt für jedes Mitglied der jeweiligen unterzeichnenden Parteien und zusätzlich ausschließlich für die Mitglieder im Vinschgau der Egma Obstversteigerung GmbH/FOS.

### **2. Zielsetzung**

- 2.1. Die nachfolgend beschriebene Regelung soll eine Vermeidung von Abdrift sicherstellen, um als ausreichende Risikomanagementmaßnahme zur Verhinderung einer Kontamination von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Früchten auf den biologisch bewirtschafteten Flächen mit unzulässigen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen anerkannt werden zu können.

- 2.2. Durch gezielte Maßnahmen soll die direkte Abdrift in den angrenzenden biologisch bewirtschafteten Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen vermieden werden.
- 2.3. Ein konfliktfreies Nebeneinander von benachbarten biologisch und integriert wirtschaftenden Produzenten soll erreicht werden.
- 2.4. In Konfliktfällen soll eine Schlichtungsstelle zwischen den Konfliktparteien vermitteln.
- 2.5. Bei nachgewiesener Missachtung der Maßnahmen zur Abdriftminderung sollen gegebenenfalls auch Sanktionen zur Anwendung kommen, die von Fall zu Fall von der Schlichtungsstelle bzw. dem Schiedsgericht festgelegt werden.

### **3. Dauer und Verbesserungen**

- 3.1. Diese Vereinbarung hat eine Dauer von einem (1) Agrarjahr. Deren Rechtswirksamkeit endet ohne Kündigung am 10.11.2021.
- 3.2. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ab Unterzeichnung und entsprechender Mitteilung an die jeweiligen Parteien dieser Vereinbarung. Es wird eine periodische Überprüfung der Erfahrungswerte und ggf. eine Anpassung bzw. Überarbeitung der Vereinbarung gemacht.
- 3.3. Im Falle von Gesetzesnovellierungen mit inhaltlichen Überschneidungen in der vorliegenden Thematik erklären sich die unterzeichnenden Parteien bereit, hierfür gemeinsame Lösungen auszuarbeiten.
- 3.4. Das Versuchszentrum Laimburg führt 2020 weitere Untersuchungen durch, um zu überprüfen, wie sich die vereinbarten Maßnahmen auswirken, dies auch im Hinblick auf eine mögliche Weiterentwicklung dieser Vereinbarung. Für die Untersuchungen werden alle im Jahr 2017 ausgewählten Wiesen herangezogen. Basierend auf die bisherigen Ergebnisse der letzten 4 Jahre werden beim ersten Schnitt Untersuchungen bei Wiesen mit einem höheren Risiko für Abdrift durchgeführt. Weiters wird im Jahr 2021 verstärkt der zweite Schnitt bearbeitet, da die bisherigen Ergebnisse in den Jahren schwankend waren und sich als nicht ausreichend erwiesen haben.

### **4. Anwendung**

- 4.1. Die Mitglieder der unterzeichnenden Parteien, auf welche die unter Punkt 1.1. beschriebene Sachlage zutrifft, verpflichten sich, die persönliche Vereinbarung für die anzuwendenden Risikomanagementmaßnahmen (siehe Anhang 1) gemeinsam auszufüllen und zu unterschreiben.
- 4.2. Die Anwender der integriert bewirtschafteten Obstflächen, die an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen grenzen, haben darauf zu achten, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch eine entsprechende Einstellung des Luftvolumens und der Luftgeschwindigkeit vom Sprühgerät an die zu behandelnde Kultur angepasst wird.

- 4.3. In den integriert bewirtschafteten Obstflächen, die an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen grenzen, wird ab Vollblüte (bzw. spätestens ab 1. Mai) auf die Anwendung des Wirkstoffes Fluazinam verzichtet. In den Sommermonaten sollte wenn möglich mindestens 10 Tage vor dem zweiten Schnitt auf den Einsatz der Wirkstoffe Captan und Dodine verzichtet werden.
- 4.4. Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in den integriert bewirtschafteten Obstflächen, die an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen grenzen, werden nur bei Windverhältnissen gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis (<2 m/sec), welche zu keiner erkennbaren Abdrift über die Grundstücksgrenze führen, durchgeführt.
- 4.5. Die Ausbringung aller Pflanzenschutzmittel in den integriert bewirtschafteten Obstflächen, die an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen grenzen, muss innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Grundstücksgrenze nur in Richtung Grundstückinneres, d.h. in Richtung des eigenen Grundstückes, erfolgen d.h. in Richtung des eigenen Grundstückes, erfolgen. Die ersten zwei Pflanzreihen bis zum dritten Standjahr und ab dem vierten Standjahr die erste Reihe der integriert bewirtschafteten Obstflächen, die an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen grenzen, werden ausschließlich in Richtung Feldinneres behandelt.
- 4.6. Bei den Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen abdriftmindernden Maßnahmen umgesetzt werden.
- 4.7. Grenzen integriert bewirtschaftete Obstanlagen mit den Reihenköpfen an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen, so sind bei Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln die Düsen des Sprühgerätes mindestens 3 - 5 Bäume vor dem Baumreihenende auszuschalten und beim Wenden die Abdeckbleche zu schließen. Die Reihenköpfe dürfen ausschließlich nur in Richtung Grundstückinneres behandelt werden.
- 4.8. Wenn integriert bewirtschaftete Obstanlagen im Grenzbereich zu biologisch bewirtschafteten Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen erneuert oder neu erstellt werden, gilt der Grundsatz, dass zwischen der ersten Pflanzreihe und der Grundstücksgrenze mindestens ein Abstand eingehalten wird, welcher die Befahrbarkeit mit einem Sprühgerät und die eventuelle Pflanzung einer Hecke zwischen der Pflanzreihe und der Grundstücksgrenze ermöglicht.
- 4.9. Entlang der verlaufenden Grundstücksgrenze zwischen den biologisch bewirtschafteten Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen und den integriert bewirtschafteten Obstflächen, muss vom integriert wirtschaftenden Landwirt bei Neuanlagen eine Hecke als Barriere gegen die Abdrift errichtet werden. Laut Landesregierungsbeschluss Nr. 141 vom 03.03.2020 sind von der Verpflichtung zur Errichtung der Hecke nur jene Betriebsinhaber der betroffenen angrenzenden Flächen befreit, die schriftlich im beidseitigen Einverständnis auf die Errichtung einer Hecke verzichtet haben.

- 4.10. Die Anwender von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, welche an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen grenzen, sind verpflichtet, eine praktische Einweisung in die richtige Anwendung bzw. Einstellung des Sprühgerätes in den Anlagen zur Verhinderung von Abdrift zu besuchen, die vom Südtiroler Beratungsring organisiert wird. Eine erfolgte praktische Einweisung hat eine Gültigkeit von drei Jahren.
- 4.11. Von Seiten des benachbarten Biobauern wird der Anwender der integriert bewirtschafteten Obstflächen, die an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen grenzen, über den Erntetermin rechtzeitig (also ca. 3 Wochen vorher) schriftlich (z.B. über SMS, WhatsApp) informiert, um den Anwendern der integriert bewirtschafteten Obstflächen die Möglichkeit zu geben auf die Ausbringung von biologischen Pflanzenschutzmitteln umzusteigen oder in dieser Zeit auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln komplett zu verzichten bzw. die notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen optimal zu planen.

## **5. Schlichtung**

- 5.1. Bei Missachtung dieser Richtlinien sowie bei nachgewiesenen unzulässigen Kontaminationen auf biologisch bewirtschafteten Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen kann die betroffene Partei durch einen schriftlichen Antrag mit Rückantwort bzw. mittels PEC-Email eine Schlichtung bei einer der unterzeichnenden Parteien beantragen.
- 5.2. Die Konfliktparteien werden innerhalb von 10 Tagen ab Eingang des Schlichtungsantrages bei einer der unterzeichnenden Parteien von derselben zu einer gemeinsamen Aussprache eingeladen.

## **6. Schiedsgericht**

- 6.1. Sollte es bei der Schlichtung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen oder im Falle eines unentschuldigten Nichterscheins zur ersten gemeinsamen Aussprache, kann der Fall von den Konfliktparteien an das Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen weitergeleitet werden.
- 6.2. Die unterzeichnenden Parteien vereinbaren, dass die technische Feststellung bezüglich eventueller Nichteinhaltung dieser Richtlinien sowie bei nachgewiesenen unzulässigen Kontaminationen durch einen vom Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen ernannten Sachverständigen laut Artikel 19 ff. der Schiedsordnung erfolgt.
- 6.3. Das Gutachten des im Verzeichnis des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragenen Sachverständigen ist bindend.
- 6.4. Das Verfahren muss so schnell wie möglich und jedenfalls unter Einhaltung der unter Art. 21 der Schiedsordnung vorgesehenen Fristen durchgeführt werden. Ein Rechtsbeistand ist nicht erforderlich, jedoch zulässig.

6.5. Die Kosten des Verfahrens werden nach der Tarifordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen abgerechnet. Eventuelle Zusatzkosten für Laboranalysen und dergleichen gehen zu Lasten der Parteien und müssen von diesen vorgestreckt werden.

7. Ernennung von Sachverständigen

7.1. Die unterzeichnenden Parteien der gegenständlichen Vereinbarung können Vorschläge für die Eintragung in das Gutachterverzeichnis machen, die dem Schiedsrat zur Überprüfung vorgelegt werden müssen.

7.2. Die Eintragung in das Gutachterverzeichnis des Schiedsgerichtes erfolgt nach Überprüfung durch den Schiedsrat. Die entsprechenden Gutachter müssen spezifische Zusatzqualifikationen im Bereich Pflanzenschutz vorweisen können.

7.3. Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt gemäß Art. 20 der Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen.

B. Mitgliederberatung und Sensibilisierungsmaßnahmen

8.1. Die unterzeichnenden Parteien der gegenständlichen Vereinbarung verpflichten sich, ihren Mitgliedern die in dieser Vereinbarung festgesetzten Leitlinien und Grundsätze mitzuteilen und diese wirksam zu vertreten. Die Mitglieder sind dahingehend anzuweisen, dass die vereinbarten Grundsätze konkrete Anwendung finden.

Landesrat

Arnold Schuler

Obmann

Toni Riegl

Obmann

Andreas Zuegg

Obmann

Manuel Santner

Obmann

Thomas Oberhofer

Obmann

Anton Amplatz

Direktor

Michael Oberhuber

Obmann

Fritz Theiner

09.04.2021

## Anhang Betriebliche Vereinbarung

## Betriebliche Vereinbarung zum Schutz von Abdrift zwischen biologisch bewirtschafteten Flächen- und Beerenkulturen und integriert bewirtschafteten Obstflächen und Raumkulturen

#### **Vorausgeschickt:**

Im Grenzbereich zwischen biologisch bewirtschafteten Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteranbauflächen und integrierter Bewirtschaftung von Obstflächen besteht bei Durchführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen das Risiko einer Abdrift. Diese kann zu Kontaminationen mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen an Pflanzen oder Früchten führen, die im biologischen Anbau nicht erlaubt sind. Rückstände über dem in Italien gesetzlich vorgesehenen Grenzwert von nicht zulässigen Mitteln führen zu einem Bio-Vermarktungsverbot bis hin zum Entzug des betrieblichen Bio-Zertifikates und somit zu einem großen wirtschaftlichen Schaden. Deshalb hat die vorliegende Vereinbarung zum Ziel, Abdrift auf angrenzende Bioflächen zu vermeiden.

Der integriert wirtschaftende Betriebsleiter verpflichtet sich:

- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch eine entsprechende Einstellung des **Luftvolumens** und der **Luftgeschwindigkeit** vom Sprühgerät an die zu behandelnde Kultur anzupassen;
  - ab Vollblüte (bzw. spätestens ab 1. Mai) wird auf die Anwendung des Wirkstoffs Fluazinam verzichtet; in den Sommermonaten sollte wenn möglich mindestens 10 Tage vor dem zweiten Schnitt auf den Einsatz der Wirkstoffe Captan und Dodine verzichtet werden.

- nur bei **Windverhältnissen** unter **2 m/sec** seine Pflanzenschutzmittel auszubringen;
- innerhalb eines Abstandes von **5 Metern** zur Grundstücksgrenze nur in Richtung Grundstückinneres, d.h. in Richtung des eigenen Grundstückes, die Pflanzenschutzmittel auszubringen. Die ersten zwei Pflanzreihen bis zum dritten Standjahr und ab dem vierten Standjahr die erste Reihe der integriert bewirtschafteten Obstflächen werden ausschließlich in Richtung Feldinneres behandelt.
- Alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Abdriftreduktion anzuwenden;
- bei Obstanlagen, welche mit den **Reihenköpfen** an oben angeführte biologisch bewirtschafteten Flächen grenzen, mindestens 3 - 5 Bäume **vor dem Reihenende die Düsen auszuschalten** und beim **Wenden die Abdeckbleche zu schließen**; die Reihenköpfe dürfen ausschließlich nur in Richtung Grundstückinneres behandelt werden;
- eine praktische Einweisung in die richtige Anwendung bzw. Einstellung des Sprühgerätes in den Anlagen zur Verhinderung von Abdrift zu besuchen, die vom Südtiroler Beratungsring organisiert wird.

Der **biologisch** wirtschaftende Betriebsleiter **verpflichtet** sich:

- seinen integriert wirtschaftenden Nachbarn über seinen **Erntetermin** ca. 3 Wochen vor der Ernte schriftlich zu **informieren** (z.B. auch über SMS, Whatsapp usw.), um dem integriert wirtschaftenden Betriebsleiter die Möglichkeit zu geben auf die Ausbringung von biologischen Pflanzenschutzmitteln umzusteigen oder in dieser Zeit auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln komplett zu verzichten bzw. die notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen optimal zu planen.

**Zusätzlich** werden folgende abdriftmindernde Maßnahmen einvernehmlich vereinbart:

Bei der Errichtung einer Neuanlage oder Erneuerung einer bestehenden Anlage (bitte ankreuzen):

- Hecke wurde erstellt.  
 Hecke wurde in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Grundstücksbesitzer nicht erstellt.

Begründung: \_\_\_\_\_

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bio-Betrieb zum Schutz vor IP-Abdrift einen Managementplan bei der Bio-Kontrolle vorweisen muss (z.B. Errichtung einer Hecke, konventioneller Verkauf eines Randstreifens zum IP-Grundstück). Wenn auf die Errichtung einer Hecke verzichtet wird, steigt das Risiko von Abdrift. Die Konsequenzen haben eigenverantwortlich die beiden Grundstücksnachbarn zu tragen. Durch das erhöhte Abdriftrisiko kann es vorkommen, dass die Bio-Kontrollstelle vermehrt Rückstandsanalysen im Grenzbereich zwischen IP und Bio auf Kosten des Bio-Betriebes zieht.

Die vorliegende betriebliche Vereinbarung hat eine Dauer von einem (1) Agrarjahr und endet, ohne Kündigung am 10.11.2021.

Im gegenseitigen Einvernehmen

Der biologisch wirtschaftende Betriebsleiter	Der integriert wirtschaftende Betriebsleiter
Datum	